

Satzung

des

„Verein zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports im TSV Schmiden 1902 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports im TSV Schmiden 1902 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 70736 Fellbach - Schmiden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Waiblingen unter der Vereinsnummer „VR 260906“ eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität durch die Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports im TSV Schmiden 1902 e.V. Diese Förderung geschieht im Besonderen durch die Beschaffung und Weiterleitung finanzieller Mittel (Beiträge, Spenden, etc.) an den TSV Schmiden 1902 e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Folgen der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Bei Minderjährigen ist hierfür die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung keine Ablehnung durch den Vorstand erfolgt ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. außerordentlichen Beiträge durch Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
4. Der Vorstand verpflichtet sich persönlichen Daten der Mitglieder nicht an Dritte (natürliche und juristische Personen) weiterzugeben. Ausgenommen ist der Datenabgleich mit der Mitgliederverwaltung des TSV Schmiden 1902 e.V.
5. Adressenänderungen und oder Bankverbindungsänderungen sind von dem Mitglied selbst rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Jahres vorliegen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, einen Vereinsbeitrag als Jahresbeitrag sowie ggf. außerordentliche Beiträge.
2. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Es gilt die Beitragsordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Im Vorstand dürfen mehrere Ämter nicht gleichzeitig von einer Person wahrgenommen werden.
3. Der Verein kann zur Unterstützung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche Kräfte einsetzen. Dabei ist §2 zu beachten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen) vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Zu Vorstandsmitgliedern sind Mitglieder (natürliche Personen) vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben der Begründung beim Vorstand beantragt hat.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliederversammlung auch als hybride (Mischform aus Präsenz- und Online-) oder rein virtuelle Veranstaltung durchzuführen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorstandsbericht
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Berichte und Anträge
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung der Höhe der Vereinsbeiträge sowie ggf. außerordentliche Beiträge
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
 - d) Wahl eines zwei – köpfigen Prüfungsausschusses als Kassenprüfer
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, bei hybrider oder rein virtueller Durchführung online zugeschalteter, Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift und Anwesenheitsliste anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung geltend gemacht werden.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der / die 1. Vorsitzende
 - b) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der / die Kassierer / in
2. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom verbleibenden Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu bestellen.
5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist.
2. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist unter Einhaltung der Fristen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung herbeiführt.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Schmiden 1902 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports verwenden muss.
6. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen anzumelden.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Verein übernimmt als Veranstalter keine Haftung für Personen- und Sachschäden.

§ 14 In Kraft treten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 2021 in Kraft. Sie ersetzt die von der Gründungsversammlung am 12. November 1992 beschlossene Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Waiblingen in Kraft.